

2. Fällt unter den Begriff der Wahlhandlung im Sinne des § 108 StGB. auch die Abstimmung über einen Volksentscheid?

II. Straffenat. Ur. v. 22. Dezember 1927 g. R. II 874/27.

I. Schöffengericht Breslau.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Bei der am 20. Juni 1926 auf Grund der Reichsverfassung erfolgten Abstimmung über den Volksentscheid, betreffend die Fürstenteignung, mithin in einer öffentlichen Angelegenheit, war der Angeklagte als stellvertretender Wahlvorsteher tätig. Als solcher hat er mit einem Bleistift, den er in der Hand hielt, auf einem der leeren Stimmschein, die er an sich genommen hatte, in das „Fafeld“ ein Kreuz eingezeichnet. Er ist daher wegen Wahlfälschung auf Grund des § 108 StGB. verurteilt worden.

Die genannte Vorschrift setzt voraus, daß der Täter ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 20 S. 422) ist ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung herbeigeführt, wenn unter der Form der gesetzmäßig vollzogenen Wahl tatsächlich die Wahlausübung in ungesetzlicher Weise stattgefunden hat und dadurch das tatsächlich herbeigeführte Stimmverhältnis ein anderes geworden ist, als es bei ordnungsmäßigem Vollzuge der Wahl gewesen sein würde. Da der Gesetzgeber bei Erlass des Strafgesetzbuchs an Volksentscheide nicht gedacht haben kann und der § 108 neben der Wahlhandlung die Abstimmungshandlung nicht ausdrücklich erwähnt, können Zweifel nach der Richtung ent-

stehen, ob die Abstimmungshandlung von der Vorschrift mitumfaßt wird. Diese Frage ist jedoch zu bejahen. Der Begriff der „Wahlhandlung“ schließt seine Anwendbarkeit auf die Abstimmung über sachliche Fragen nicht aus, wobei der Stimmberechtigte vor die Wahl gestellt wird, ob er seine Stimme im bejahenden oder verneinenden Sinne abgeben will. Hierzu kommt, daß in § 108 neben den Wahlzetteln auch die Stimmzettel und Stimmzeichen ausdrücklich erwähnt sind.<sup>1</sup> Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs hat in § 103 die Abstimmungen den Wahlen ausdrücklich gleichgestellt und die Begründung (S. 67) bemerkt dazu: „Soweit es sich um Abstimmungen handelt, an denen das ganze Volk oder doch große Teile des Volkes beteiligt sind, liegt die Notwendigkeit einer Gleichstellung mit den Wahlen auf der Hand.“ Da insbesondere bei dem Volksentscheid eine Entschliebung von „höchster politischer Bedeutung“ in Frage steht, deren Reinheit unter allen Umständen gesichert werden muß, kann es auch vom Standpunkt des geltenden Rechts nicht als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden, daß Fälschungen der Abstimmungsergebnisse ungesühnt bleiben sollten. Zugunsten dieser Auffassung ist noch darauf hinzuweisen, daß die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (RGBl. I S. 173) in § 1 folgende Vorschrift enthält:

„Die in dieser Reichsstimmordnung gebrauchten gemeinsamen Bezeichnungen entsprechen den gleichartigen Bezeichnungen nach dem Reichswahlgesetz und dem Gesetz über die Reichspräsidentenwahl wie folgt:

I. Abstimmung = Wahl“.

Auch diese Vorschrift beweist, daß das geltende Recht zwischen Wahl und Abstimmung keinen Unterschied macht. Die Auslegung des § 108 StGB. in dem hier vertretenen Sinne wird daher durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gehindert und durch seinen Zweck gebieterisch gefordert.

Das Wahlergebnis liegt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. Bd. 20 S. 420, Bd. 37 S. 381, Bd. 56 S. 389) vor,

<sup>1</sup> Vgl. M. E. Mayer, Vergl. Darstellung, Besonderer Teil, Bd. I S. 275. 276. D. E.

sobald die Ausübung der Wahl durch die Wähler beendet und schon ehe die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und seine Beurkundung erfolgt ist. Im vorliegenden Falle war die Wahl bereits beendet und mit der Zählung der abgegebenen Stimmen begonnen worden. Erst auf Grund der eingeleiteten Untersuchung wurde die Stimme des Angeklagten für ungültig erklärt, ohne daß er dagegen Widerspruch erhob. Durch das Einzeichnen des Kreuzes hat der Beschwerdeführer den Anschein erweckt, als ob für die Fürstenteignung eine Stimme mehr abgegeben sei, als in Wirklichkeit dafür abgegeben war. Bei dieser Sachlage ist die Annahme der Strafkammer, daß er das Ergebnis der Abstimmungshandlung verfälscht habe, rechtlich nicht zu beanstanden.